



Einwohnergemeinde Belp

VERORDNUNG
ÜBER DIE
BENUTZUNG DER
DREIFACHSPORTHALLE

Der Gemeinderat Belp erlässt gestützt auf Art. 47 Abs. 2 lit. c der Gemeindeordnung vom 26. Juni 2003 folgende

VERORDNUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER DREIFACHSPORTHALLE

Einleitung

Die Verordnung beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform.
Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

Grundsatz

Art. 1

Die Sporthalle mit Aussenanlagen dient grundsätzlich der Schule sowie den ortsansässigen Vereinen.

Zweck

Art. 2

¹ Die Sporthalle mit Aussenanlagen soll von einheimischen und auswärtigen Organisationen beansprucht werden können. Die ortsansässigen Organisationen haben Priorität.

² Die Sporthalle wird in der Regel nur für sportliche Anlässe zur Verfügung gestellt. Über Ausnahmen beschliesst der Gemeinderat.

Verwaltung

Art. 3

Die Sporthalle mit Aussenanlagen der Gemeinde Belp wird von der Liegenschaftsverwaltung, namentlich durch den Liegenschaftsverwalter in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Hauswart, betreut.

Anlagen

Art. 4

Die Sporthalle mit Aussenanlagen umfasst:

- Halle 1 (bestehende 1-fach-Sporthalle)
- Halle 2 (3-fach-Sporthalle)
- Aula
- sämtliche Aussenanlagen
- Garderoben und Duschen
- Nebenräume

Benutzer

Art. 5

- Primarstufe (inklusive Kindergarten)
- Sekundarstufe
- Freiwilliger Schulsport
- ortsansässige und auswärtige Vereine
- Übrige Interessenten

Art. 6

Pflichten der Benutzer Die Verantwortung für ordnungsgemässe Organisation und Durchführung eines Anlasses trägt der Bewilligungsinhaber. Er hat dafür zu sorgen, dass der Schulbetrieb in keiner Weise beeinträchtigt wird. Die Benutzer haben sich an die Verordnung über die Benutzung der Dreifachsporthalle zu halten. Den Anordnungen der Liegenschaftsverwaltung, der Schulleitung (während der Schulzeit) und des Hauswarts ist Folge zu leisten. Widerhandlungen gegen diese Anordnungen werden gemäss Art. 118 EG zum ZGB (richterliches Verbot) geahndet.

Art. 7

Bewilligung

- ¹ Die Zuteilung der Räumlichkeiten der Dreifachsporthalle bzw. der Aussenanlagen für ausserschulische Zwecke erfolgt durch die Liegenschaftsverwaltung in Zusammenarbeit mit der Bildungskommission und dem zuständigen Hauswart. In Streitfällen entscheidet der Gemeinderat.
- ² Auswärtigen Gesuchstellern wird die Bewilligung frühestens 12 Monate vor dem Anlass ausgestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.
- ³ Dauerbelegungen von ausserschulischen Organisationen müssen jährlich (auf Schuljahresbeginn) erneut bei der Liegenschaftsverwaltung beantragt werden. Die Gesuche sind der Liegenschaftsverwaltung spätestens im März einzureichen.

Art. 8

Benutzungszeit

- ¹ Die Aussenanlagen dürfen von 08.00 bis 22.00 Uhr benutzt werden.
- ² Die Sporthalle darf von Montag bis Freitag von 07.30 bis 22.00 Uhr benutzt werden.
- ³ Die Benutzung darf den gesetzten Rahmen gemäss Bewilligung nicht überschreiten (Einhaltung der Anfangs- und Endzeiten).
- ⁴ Die Schule und der freiwillige Schulsport benutzen während der Schulzeit die Sporthalle von 07.30 bis 18.00 Uhr.
Die Lehrerschaft schliesst die Turnhallen nach jeder Lektion ab. Nach Randstunden (Mittag und Nachmittag) muss die ganze Anlage abgeschlossen werden.
Sofern die Schule den Belegungsplan nicht komplett ausschöpft, kann die Liegenschaftsverwaltung ausserschulischen Organisationen Hallenstunden vergeben.
- ⁵ Vereine / Organisationen dürfen die Sporthalle von Montag bis Freitag in der Zeit von 18.00 bis 22.00 Uhr benutzen.
- ⁶ Die Gebäude dürfen nur im Beisein eines verantwortlichen Leiters benutzt werden. Alle Benutzer müssen am Ende der bewilligten Benutzungszeit die Anlagen verlassen haben.
- ⁷ An Samstagen und Sonntagen wird die Benutzungsdauer nach Bedarf festgelegt.

Art. 9

Benutzungsgebühren Die Benutzungsgebühren werden durch den Gemeinderat in einem separaten Gebührentarif geregelt. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Finanzverwaltung.

Art. 10

Sperrzeiten

- ¹ Wegen Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten und dergleichen werden Turnhallen und Garderoben wie folgt geschlossen:
 - Sommerferien: 1. und 2. Ferienwoche (Grundreinigung)
- ² Über Ausnahmegewilligungen für Einzelbenutzungen entscheidet die Liegenschaftsverwaltung.
- ³ Die Aussenanlagen können im Interesse der Schonung für gewisse Zeiten gesperrt werden.

Art. 11

Belegungsplan Der Belegungsplan wird durch die Liegenschaftsverwaltung erstellt. Mutationen jeder Art (Abtausch der Trainingseinheiten, Kontaktpersonen, Absagen usw) sind der Liegenschaftsverwaltung sofort schriftlich mitzuteilen.

Art. 12

Sportbetrieb

- ¹ Es ist ein disziplinierter Sportbetrieb zu führen. Für die Einhaltung der Vorschriften sind die Leiter verantwortlich. Jugendorganisationen dürfen die Sportanlagen nur unter Aufsicht des Leiters betreten.
- ² Die Organisationen haben die ihnen zugewiesenen Anlagen regelmässig und in genügender Anzahl zu benutzen (in der Regel mindestens 10 Personen).

Art. 13

Technische Vorschriften Die Instruktion für die Benutzung der technischen Anlagen (Trennwand, Sonnenstoren, Matchuhr, Licht usw) erfolgt durch den Hauswart. Die Schlüsselübergabe erfolgt nach erteilter Instruktion gegen eine Gebühr.

Art. 14

Benutzungsregeln

- ¹ Sporthalle
 - Für Ballspiele gilt ein generelles Harzverbot. Ausnahmen werden in der Benutzungsbewilligung festgelegt.
 - Auf der ganzen Innenanlage herrscht ein Rauchverbot.
 - Das Ballspielen und Einlaufen in den Gängen und Nebenanlagen ist untersagt.
 - Das Turnhallenmaterial darf nicht im Freien verwendet werden.

² Aussenanlagen

- Übermässiger Lärm ist generell zu vermeiden.
- Der Betrieb von Beschallungsanlagen im Aussenbereich ist im ordentlichen Betrieb untersagt. Ausnahmen werden durch die Liegenschaftsverwaltung bewilligt.
- Das Befahren der Sportanlage ist nur mit Bewilligung des Hauswarts gestattet.

Art. 15

Schuhwerk

¹ Turn- und Sportschuhe mit abfärbenden Sohlen und jene, welche im Freien getragen werden, sind in der Garderobe auszuziehen. Hallen und Innenräume dürfen nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden.

² Die Rasenflächen können mit Turn-, Nocken- und Stollenschuhen betreten werden. Bei Betreten der Innenanlagen ist das Schuhwerk gründlich zu reinigen bzw. auszuziehen. Die Innenanlagen dürfen nicht mit Nockenschuhen betreten werden.

³ Für die Sportausübung auf den Aussenplätzen mit Kunststoffbelägen sind Turnschuhe, Sportschuhe mit Krallen, Dreikantelementen oder Spikes erlaubt. Die Greifelemente dürfen jedoch nicht länger sein als 6 mm. Die Sportausübung mit Stollenschuhen auf den Kunststoffbelägen ist verboten.

Art. 16

Hallenabdeckung

Für besondere Nutzungen der Hallen kann die Abdeckung des Bodens verlangt werden.

Art. 17

Office

Das Office kann auf Gesuch hin vom Veranstalter gemietet und betrieben werden.

Art. 18

Markierungen

Die Farbmarkierung des Rasens ist nach Absprache mit dem Hauswart gestattet.

Art. 19

Parkplätze

Es besteht ein richterliches Parkverbot.

An Anlässen, bei denen das bestehende Kontingent von 100 Parkplätzen nicht ausreicht, ist nach einem separat geregelten Parkplatzkonzept für Grossanlässe vorzugehen. Generell ist der Veranstalter für die Einhaltung der Parkordnung verantwortlich.

Fahrzeuge sind nur auf den bezeichneten Plätzen abzustellen.

Art. 20

Sorgfaltspflicht

- ¹ Der Bewilligungsinhaber ist dafür verantwortlich, dass die benutzten Anlagen, Geräte und Gebrauchsgegenstände in ordnungsgemäsem Zustand zurückgelassen und versorgt werden.
- ² Allfällige Schäden sind dem Hauswart unverzüglich zu melden. Reparaturaufträge dürfen nur vom Hauswart und den zuständigen Instanzen der Gemeinde erteilt werden.
- ³ In den Innenräumen sowie auf den Aussensportanlagen ist das Mitführen von Hunden nicht gestattet.

Art. 21

Haftung

- ¹ Bei Unfällen lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab. Benutzer haben sich selber zu versichern.
- ² Für Sachschäden haftet der Bewilligungsinhaber. Bei Spezialanlässen ist vom Organisator eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.
- ³ Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen und Diebstahl von Vereinsmobiliar.

Art. 22

Zuwiderhandlung

Bei Zuwiderhandlung gegen die Verordnung über die Benutzung der Dreifachsporthalle mit Aussenanlagen kann die Benutzungsbewilligung entzogen sowie eine Umtriebsentschädigung geltend gemacht werden.

Art. 23

Ordnung

Die Liegenschaftsverwaltung kann Drittpersonen beauftragen, welche das Ordnungsverhalten (Parkplatzordnung etc.) der Benutzer überprüfen. Diese haben das Recht, vor Ort Umtriebsentschädigungen auszusprechen.

Art. 24

Beschwerden

Beschwerdeinstanz für sämtliche Bereiche ist der Gemeinderat. Die Beschwerde muss schriftlich eingereicht werden.

Art. 25

Aufhebung von Vorschriften

Sämtliche mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Erlasse gelten als aufgehoben.

Inkraftsetzung

Die vorliegende Verordnung wurde an der Sitzung des Gemeinderats vom 12. Mai 2005 genehmigt und tritt am 1. August 2008 in Kraft.

GEMEINDERAT BELP

Der Präsident:

Der Sekretär:


P. Neuwandner


M. Rösti